

BVGer D-6504/2016 vom 3. November 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6504_2016

FR: TAF D-6504/2016 du 3 novembre 2016

IT: TAF D-6504/2016 del 3 novembre 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer macht zur Begründung seiner Beschwerdebegehren im Wesentlichen geltend, die entstandenen Widersprüche seien auf Missverständnisse oder auf Mängel bei der BzP zurückzuführen. Er sei als minderjährige Person anlässlich der BzP nervös und gestresst gewesen. Von ihm vorgebrachte Details seien damals nicht protokolliert, sein Redefluss stattdessen gestoppt worden. Dies habe bei ihm für Verwirrung und Unsicherheit gesorgt. Dementsprechend seien Details verloren gegangen, und es sei schwierig geworden, sich zu konzentrieren, da er nicht mehr gewusst habe, was er erzählen dürfe und was nicht. Nach dem Gesagten handle es sich bei den von der Vorinstanz festgestellten Unstimmigkeiten nicht um Widersprüche, sondern um Missverständnisse. Des Weiteren leide er an Depressionen, Ängsten sowie an einer posttraumatischen Belastungsstörung. In seiner Heimat könne er nicht medizinisch behandelt werden, einerseits mangels geeigneter Therapien, andererseits mangels geeigneter Therapeuten. Zudem gebe es dort kein Krankenversicherungssystem, und alle Behandlungskosten müssten selbst getragen werden. Ausserdem habe er als Scheidungskind in seiner Heimat kein soziales Umfeld mehr und keine engen familiären Verhältnisse.

E. 5.2

Diese Vorbringen in der Beschwerdeschrift sind nicht geeignet, zu einer veränderten Betrachtungsweise zu führen, zumal die Überlegungen, mit denen der Beschwerdeführer die von der Vorinstanz angeführten Unstimmigkeiten ausräumen will, auch nicht ansatzweise nachvollziehbar sind. So gibt es beispielsweise den vom Beschwerdeführer bemühten Zusammenhang zwischen der angeblich lückenhaften Protokollierung, dem befragungsbedingten Stress und den von der Vorinstanz festgestellten Unstimmigkeiten in Wirklichkeit nicht. Beide Protokolle wurden dem Beschwerdeführer nach Abschluss der Befragung beziehungsweise Anhörung in eine ihm verständliche Sprache zurückübersetzt. Dementsprechend hätte er im Rahmen der Rückübersetzung Gelegenheit gehabt, diejenigen Details, welche seiner Meinung nach nicht protokolliert wurden, nachträglich einfügen zu lassen. Da er dies unterlassen hat, muss er sich bei seinen Erklärungen, wie sie in die Protokolle Eingang gefunden haben, behaften lassen. Wie den entsprechenden Protokollen zu entnehmen ist, hat sich der Beschwerdeführer zu zahlreichen und wesentlichen Aspekten der geltend gemachten Verfolgungssituation diametral widersprüchlich geäussert.

Beispielsweise machte er anlässlich der BzP ausdrücklich geltend, er sei wegen der Entführung nicht bei der Polizei gewesen (vgl. A8/11 Ziff. 7.02 S. 7), während er demgegenüber anlässlich der Direktanhörung das Gegenteil behauptete (vgl. A26/29 F78 S. 11, F90 ff. S. 13). Dementsprechend drängt sich zur Erklärung derartiger Unstimmigkeiten zwangsläufig der Schluss auf, der Beschwerdeführer konnte bei seinen Schilderungen der angeblichen Verfolgungssituation nicht auf Erinnerungen an tatsächliche Begebenheiten zurückgreifen und hat stattdessen eine Verfolgungssituation vollumfänglich erfunden. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf weitere Unstimmigkeiten einzugehen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann stattdessen an dieser Stelle auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

E. 5.3

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Das SEM hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat für Migration das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insb. Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiter- oder Rückreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Der Vollzug ist schliesslich nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AuG). Bei der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der

Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.3

Das SEM führte in seinen Erwägungen zur Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs in zutreffender Weise aus, der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung finde vorliegend mangels Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft keine Anwendung und es ergäben sich keine Anhaltspunkte für eine sich aus Art. 3 EMRK ergebende Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs. Es sind zudem auch keine anderweitigen völkerrechtlichen Vollzugshindernisse erkennbar, womit der Vollzug der Wegweisung als zulässig zu qualifizieren ist.

E. 7.4

Gemäss Rechtsprechung des Gerichts herrscht in der ARK keine Situation allgemeiner Gewalt im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG und es liegen keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme vor, dies werde sich in absehbarer Zeit massgeblich verändern. Der Wegweisungsvollzug gilt für aus dieser Region stammende Kurden weiterhin als zumutbar, sofern begünstigende individuelle Faktoren - insbesondere ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz - vorliegen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Dezember 2015 E-3737/2015 E. 7.4 mit Verweis auf BVGE 2008/5, als Referenzurteil publiziert). Diese Rechtsprechung ist in naher Vergangenheit in mehreren Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts umgesetzt und bekräftigt worden (vgl. D-4824/2016 vom 16. August 2016, E-4108/2016 vom 4. August 2016). Der Beschwerdeführer ist kurdischer Ethnie und aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass er seit Geburt und insbesondere vor seiner Ausreise in N. _____ lebte; er kann dort nach wie vor auf ein Beziehungsnetz zurückgreifen. So leben dort seine Mutter - vermutlich auch sein Vater - sowie ein Bruder und eine Schwester. Vor seiner Ausreise lebte der Beschwerdeführer gemeinsam mit seiner Mutter und den Geschwistern in einem Haus. Er arbeitete bis kurz vor seiner Ausreise als Automechaniker, verfügt aber auch über Arbeitserfahrung als Tagelöhner, Zimmermann und Geflügelhändler. Anstatt weiterhin in einer allenfalls emotional belastenden Untätigkeit zu verweilen, kann er derlei Aktivitäten nach der Rückkehr in den Heimatstaat umgehend wieder aufnehmen und damit seinen Lebensunterhalt verdienen. Auch die ihm attestierte posttraumatische Belastungsstörung kann er im Heimatstaat ärztlich behandeln lassen, was ihm insofern von zusätzlichem Nutzen wäre, als er dort keinen Anlass haben dürfte, einem Arzt Verfolgungsgeschichten ohne hinreichenden Realitätsbezug zu unterbreiten (siehe in diesem Zusammenhang auch BVGE 2015/11 E. 7.2.2). Es ist davon auszugehen, dass er auch Zugang zur allenfalls erforderlichen Therapie haben wird, hat er doch die Möglichkeit, in der Schweiz ein Gesuch um Gewährung medizinischer Rückkehrhilfe zu stellen. Somit liegen bei dem aus der ARK stammenden Beschwerdeführer kurdischer Ethnie individuell begünstigende individuelle Faktoren vor. Der Wegweisungsvollzug erweist sich als zumutbar.

E. 7.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Mit dem Urteil in der Hauptsache ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 9.2

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass sich die Begehren des Beschwerdeführers als aussichtslos erwiesen haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nach Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt und der entsprechende Antrag ist abzuweisen.

E. 9.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.